

.....  
(Bezeichnung der Schule, Schulort)

**Ausbildungsrichtung**

.....

**ZEUGNIS DER FACHGEBUNDENEN HOCHSCHULREIFE**

(kleines Staatswappen)<sup>1)</sup>

---

<sup>1)</sup> Die Verwendung des kleinen Staatswappens ist gestattet

- staatlichen Schulen,
- kommunalen Schulen, wenn der Träger das kleine Staatswappen führt,
- staatlich anerkannten Ersatzschulen, denen die zuständige Regierung dies genehmigt hat.

Die Verwendung kommunaler Wappen ist kommunalen Schulen gestattet, wenn der Schulträger der Verwendung des Wappens im Zeugnis zustimmt.

Der Umfang der mit diesem Zeugnis verbundenen Studienberechtigungen an den wissenschaftlichen Hochschulen und Gesamthochschulen in Bayern richtet sich nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung.

Entsprechend der Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschulen – Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der jeweils geltenden Fassung – berechtigt dieses Zeugnis in allen Ländern in der Bundesrepublik Deutschland zum Studium folgender Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen<sup>1)</sup>:

- Ausbildungsrichtung Technik
  - a) Ingenieurwissenschaftliche und technologische Studiengänge, Architektur und Innenarchitektur, Chemie und Lebensmittelchemie, Geowissenschaften (ohne Geographie), Informatik und Wirtschaftsinformatik, Lebensmitteltechnologie, Mathematik und Wirtschaftsmathematik, Physik, Statistik, Wirtschaftsingenieurwesen;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Technologische Fächer  
jeweils als berufliche Fachrichtung
  
- Ausbildungsrichtung Wirtschaft
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge:  
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Wirtschaftsingenieurwesen, ~-informatik und ~-mathematik, Statistik;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Wirtschafts- und sozialwissenschaftliche Fächer  
jeweils als berufliche Fachrichtung
  
- Ausbildungsrichtung Sozialwesen:
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge:  
Pädagogik einschließlich Schul-, Sonder- und Sozialpädagogik, Psychologie, Biologie, Biochemie;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Sozialpädagogik, Pflege, Gesundheit  
jeweils als berufliche Fachrichtung;
  - c) Lehramt für Sonderpädagogik
  
- Ausbildungsrichtung Agrarwirtschaft
  - a) Diplom- und Magisterstudiengänge:  
Agrar-, forst- und gartenbauwissenschaftliche Studiengänge einschließlich Landespflege und Umweltschutz, Biochemie, Biologie, Chemie und Lebensmittelchemie, Lebensmitteltechnologie;
  - b) Lehramt an beruflichen Schulen<sup>2)</sup>:  
Landwirtschaftliche Fächer  
jeweils als berufliche Fachrichtung

Dieses Zeugnis berechtigt ferner zum Studium an Fachhochschulen.

---

<sup>1)</sup> Anzugeben sind nur die für die jeweilige Ausbildungsrichtung zutreffenden Studiengänge.

<sup>2)</sup> Einige Länder setzen für die Aufnahme eines Studiums für das Lehramt an beruflichen Schulen die Allgemeine Hochschulreife voraus.

Herr/Frau.....  
(sämtliche Vornamen und Familienname)

geboren am ..... in .....

unterzog sich als Schüler/Schülerin der Klasse.....<sup>1)</sup> der Abschlussprüfung in der  
Ausbildungsrichtung .....

**Leistungen:**

Fach <sup>2)</sup>	Note	Punkte	Fach	Note	Punkte
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		
.....			.....		

Thema der Seminararbeit: .....

**Note** [ ] **Punkte** [ ]

Herr/Frau.....  
hat die Abiturprüfung bestanden. Der Prüfungsausschuss hat ihm/ihr die

**fachgebundene Hochschulreife**

verliehen.

Es errechnet sich die allgemeine Durchschnittsnote ..... (i.W.: .....).

.....

Ort, Datum

Vorsitzender/Vorsitzende des Prüfungsausschusses<sup>3)</sup>:

Schulleiter/Schulleiterin:

.....

(Siegel)

.....

Diesem Zeugnis liegt die Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen – in der jeweils geltenden Fassung zugrunde.

**Zuordnung von Punkten zu Notenstufen:**

Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
Notenstufen	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft		ungenügend	

<sup>1)</sup> Bei anderen Bewerbern wird die Textstelle „Schüler/Schülerin der Klasse ...“ ersetzt durch die Worte: „anderer Bewerber/andere Bewerberin gemäß § 74 der Schulordnung für die Berufliche Oberschule – Fachoberschulen und Berufsoberschulen –“.

<sup>2)</sup> Gegebenenfalls ist der Hinweis „Wahlfach“ oder „Wahlpflichtfach“ aufzunehmen.

<sup>3)</sup> Nur wenn der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht der Schulleiter/die Schulleiterin ist.